

»Das Undenkbare ist eingetreten«

Der aus Buchholz stammende **Rechtsanwalt für Versicherungsrecht, Jürgen Hennemann**, vertritt bis heute das Ehepaar Weyer, das im Jahr 2012 in seinem Geschäft brutal überfallen wurde. Im Gespräch mit U.J.S. erzählt der Jurist, warum die Probleme nach der Tat ungeahnte Ausmaße annahmen.

In welcher Verfassung befand sich das Ehepaar Weyer, als es Sie um Hilfe bat?

Beide waren in einer äußerst schlechten Verfassung. Das Undenkbare ist eingetreten. Allgemein waren sie sehr mitgenommen und sahen sich auch in der sozialen Verantwortung für ihre Mitarbeiterin. Hier ist das Unternehmen nur in mittelbarer Weise Opfer, die Mitarbeiterin hingegen ist unmittelbar Opfer. Sie wurde geknebelt und bedroht, musste in Todesangst den Safe öffnen.

Was war der konkrete Anlass, Sie zu beauftragen?



»Beide waren in einer äußerst schlechten Verfassung.«

Ich kann nur mutmaßen, dass Weyers das Vertrauen in Finanzdienstleister wie beispielsweise Versicherungen verloren haben. Zurecht: Nun schickte der Versicherer ein Rollkommando, das meine Mandanten in allen möglichen Bereichen befragte und Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Weyers zeigte. Für jeden Gegenstand, auch Modeschmuck, wollte man eine genaue buchhalterische Dokumentation. Für ein Unternehmen in der dritten Generation hätte es ausgereicht – auch der Umgänglichkeit wegen – eine sogenannte »Stehgutliste« anzufertigen als Spiegelbild für die Entschädigungs-Leistung. Hier wurde ein »formalistischer Terror« veranstaltet, indem man für alles Belege verlangte. Auslöser für die Wut Frau Weyers war vor allem die Tatsache, dass einem renommierten Unternehmen nicht geglaubt wurde – somit war das Vertrauensverhältnis zum Versicherer dahin. Jahrelang war man dort versichert gewesen, aber im Ernstfall ließ die Versicherung einen hängen. Frau Weyer kritisierte das nicht-partnerschaftliche Verhalten der Versicherung. Sie fühlten sich beide brüskiert, fast beleidigt.

Wie ging es weiter und wie kam es zu der Klage?

Vorrangig lag hier ein versicherungsrechtliches Verhältnis vor, bei Weyers explizit mit ihrem eigenen Sachversicherer. Wir haben dem Versicherer deutlich gemacht, dass wenn er seine Vorstellungen vom Schadensersatz-Betrag nicht deutlich nach oben korrigiere, wir vor Gericht zögen. Die Weyersche Dokumentation war schließlich ausreichend. Der Versicherer schwenkte um, da er erkannte, den Rechtsstreit höchstwahrscheinlich zu verlieren. Es kam zur vollen Auszahlung der vereinbarten Versicherungssumme, somit

Safire
Rubine
Smaragde

Ceylon-Safire
Mondsteine
Aquamarine
Turmaline
Citrine
Opale
Sämtliche
Farbedelsteine
Edelsteinketten
Wappengravuren

E & E

Farbige Edelsteine
Klein

E & E Klein
Hermesbach
D-55743 Idar-Oberstein

Tel. 0 67 81 - 32 01
Fax 0 67 81 - 3 51 62

E-Mail: gems@eeklein.de

gegr. 1911

war die frühzeitige fachanwaltliche Einbindung hier sicherlich das einzig Richtige.

Aber der Fall trat nun in eine neue Phase ein....

Eine trügerische Entspannungsphase setzte ein, die sich allerdings nach kurzer Zeit wieder in das Gegenteil verkehrte. Denn nach einigen Tagen meldeten sich Anwaltskanzleien und Versicherungsvermittler bei Frau Weyer. Sie wollten eine Entschädigung für die geraubte Reparaturware haben. Zwar war die Interessenlage der Weyers, was ihr Eigentum betraf, endgültig gesichert, aber der Konflikt wurde auf eine weitere Auseinandersetzungsebene gehoben, mit der auch ich so nicht gerechnet hatte. »Salzhausen goes to Karlsruhe« - wie ich es sagen würde – war nicht vorhersehbar gewesen. Und das kam so: 15 Parteien – vertreten durch überwiegend im Versicherungsrecht wenig versierte Rechtsanwälte als auch durch Versicherungsvermittler – begannen die Weyers anzugreifen, weil auch sie von ihren jeweiligen Hausratversicherungen hängengelassen wurden. Grund und Ursache waren für die Regressverfahren die Geschäftsgebahren der Versicherer, die an dieser Stelle als Hausratversicherer ihre Eintrittspflicht über den sogenannten »Baustein der Außenversicherung« verweigerten. In vielen Fällen auch zu Unrecht. Viele Kläger gerieten wahrscheinlich an die falschen Anwälte, die sich mit Hausratsversicherern nicht auskennen. Deren Plan war es dann letztlich, den Schadenersatz bei Frau Weyer geltend zu machen. Von 15 Anspruchstellern konnten wir letztlich 13 abwehren - da Frau Weyer keine Schuld am Überfall trägt - und ließen ihren Haftpflichtanspruch fallen. Zwei Kunden haben geklagt, so gelangten zwei

Warum kam es dann trotzdem zur Verurteilung des Ehepaars Weyer?

Die Verfahren in Winsen führten beide Einzelrichter erschreckenderweise parteiisch. Ganz nach dem Motto: »Der arme geschädigte Verbraucher versus den kapitalistischen Juwelier.« Das waren keine neutralen Verfahren. Zwangsläufig kam es zur Verurteilung, Weyers hätten

rungsfragen ansprechen müsse, gibt: Zum Einen wenn die in den Gewahrsam des Juweliers begebenen Gegenstände einen enorm hohen Wert haben, was auf die Reparaturware nicht zutrifft. Zum Anderen wenn es branchenüblich ist, dass Kundeneigentum per se versichert wird. Auch dann müsse der Juwelier, so der BGH, unaufgefordert mitteilen, wenn er

»Das Ehepaar Weyer muss für geraubte Reparaturware nicht haften, da kein Verschulden vorliegt.«

ihre Versicherungsverhältnisse - auch ungefragt - kommunizieren müssen. Man wollte per se eine Verurteilung von Frau Weyer herbeiführen. Frau Weyer begann an allem zu zweifeln, aber zum Glück nicht an unserem fachanwaltlichen Rat. Deshalb beauftragte sie uns, Berufung gegen beide Urteile des Amtsgerichts Winsen/Luhe einzulegen. Weyers hatten keine Rechtsschutzversicherung, hiezulande ist eine gewerbliche Rechtsschutzversicherung übrigens auch nicht weit verbreitet. Vor dem Berufungsgericht, dem Landgericht in Lüneburg, konnte der vorsitzende Richter die Entscheidung aus Winsen nicht nachvollziehen und hob das amtsgerichtliche Urteile auf. Er folgte insoweit dem haftungrechtlichen Leitsatz: »Keine Haftung ohne Verschulden.« Und ein Verschulden der Weyers war hier nicht ersichtlich. Ein Juwelier müsse nicht unaufgefordert seine Versicherungsverhältnisse offenlegen. Diese Frage wurde bis dato in Deutschland allerdings noch nicht höchstrichterlich entschieden, deswegen leitete das Landgericht Lüneburg die Entschei-

Kundeneigentum nicht versichert. Der BGH verwies die Akten nach Lüneburg zurück, mit der Maßgabe zu klären, ob es bei Juwelier- und Schmuckgeschäften branchenüblich ist, dass Fremdeigentum versichert wird.

Und wie ist nun das derzeitige Branchenverhalten?

Die aktuelle Situation: Der vorsitzende Richter des Amtsgerichts in Lüneburg wandte sich an den Bundesverband der Juweliere in Köln, erläuterte dem Geschäftsführer Joachim Dünkemann die Situation und bat ihn das Gericht zu unterstützen. Der Verband sammelte daraufhin Befragungen der Mitglieder und der führenden Versicherer in diesem Bereich. Es stellte sich heraus, dass keine Branchenüblichkeit besteht. Damit ist der Rechtsstreit faktisch entschieden und Frau Weyer dürfte diesen endgültig gewonnen haben. Demnächst wird es noch eine mündliche Verhandlung geben. Das Verfahren ist formal noch nicht abgeschlossen, da das Gericht noch kein Urteil erlassen hat. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass die Klagen nunmehr endgültig abgewiesen werden. Das Ehepaar Weyer müsste für die geraubte Reparaturware nach jetzigem Stand nicht haften, da ein Verschulden unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vorliegt.

»Der arme geschädigte Verbraucher versus den kapitalistischen Juwelier.«

getrennte Klagen vor das Amtsgericht Winsen/Luhe. Das Argument lautete: Ein Juwelier müsse unaufgefordert über seine Versicherungsverhältnisse aufklären, ob er nur sein Eigentum oder auch Fremdeigentum versichere, egal ob Kunden bereits eine Hausratversicherung haben oder nicht. Dies erschien mir völlig absurd, ein Juwelier sollte nur darüber aufklären, wenn dies der Kunde ausdrücklich einfordert. Keiner der beiden Kläger hatte dies im Vorfeld getan.

dung an den Bundesgerichtshof, kurz BGH genannt, weiter. Denn es handelte sich um einen Präzedenzfall, also um einen Rechtsfall, an dem sich die weitere Rechtsprechung als Beispiel orientiert.

Wie ging es dann weiter?

Das Landgericht ließ die Revision zum BGH zu, weil es sich hier um eine Grundsatzfrage handelte. Der BGH befand, dass es zwei denkbare Ansätze, wo der Juwelier von sich aus Versiche-

Welche Lehre können das Ehepaar Weyer und auch der Berufsstand der Juweliere aus diesem Fall ziehen?

Für Juweliere dürfte es eine große Erleichterung bedeuten. Die Branche kann weiterhin frei entscheiden, wie sie sich selbst im Bereich des »Riskmanagements« aufstellt, ob sie Kundeneigentum versichert oder nicht und braucht über diese unternehmerische Entscheidung im Regelfall nicht aufzuklären.

Interview: Pierre Pfeiffer